

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 125/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. V o l k m a n n,
den Richter Dr. H e n k e und die Richterin Dr. W e t z e l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Wird, wie das hier der Fall ist, geltend gemacht, die Revision sei zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), muß in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Dies ist hier nicht geschehen.

Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung zwar dargetan, daß nach seiner Auffassung ein die Berufung ausschließender Streit um einen Anspruch auf eine einmalige Leistung iS des § 144 Abs 1 Nr 1 SGG nicht vorliege, weil darunter nur Sozialleistungen bzw Geldleistungen zu verstehen seien, nicht jedoch die von ihm begehrte Bescheinigung zur Vorlage beim Sozialamt der Stadt Köln mit dem Inhalt, daß er Mittel zur Überbrückung des Zeitraums zwischen Arbeitsaufnahme und erster Gehaltszahlung nicht erhalten könne. Damit ist zwar ersichtlich, weshalb der Kläger das Urteil des Landessozialgerichts für unrichtig hält und welcher Frage er grundsätzliche Bedeutung beimißt, nicht aber, weshalb der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nämlich nicht schon dann, wenn sie falsch entschieden worden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Die Rechtssache muß vielmehr nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eine Rechtsfrage aufwerfen, die - über den Einzelfall hinaus -aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht fähig und bedürftig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 39, 54 und 59).

Hinsichtlich der vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfrage fehlt es an Darlegungen dazu, warum diese zweifelhaft und deshalb eine Entscheidung des BSG erforderlich ist. Insoweit wäre darzulegen gewesen, inwiefern die angeschnittene Rechtsfrage durch die bisher vorliegende Rechtsprechung nicht ausreichend geklärt ist und die angestrebte Entscheidung das Recht oder die Rechtsanwendung fortentwickeln oder vereinheitlichen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Dazu bedarf es einer eingehenden Auseinandersetzung mit vorhandener Rechtsprechung und Literatur und der Darlegung, daß sich daraus bedeutsame noch offene Zweifelsfragen ergeben. Das BSG hat wiederholt entschieden, daß mit "Leistungen" iS des § 144 Abs 1 Nr 1 SGG alle Sozialleistungen des Staates an den einzelnen Bürger gemeint sind und darunter nicht nur Sach- bzw Geldleistungen zu verstehen sind (vgl BSG SozR 1500 § 144 Nrn 30 und 39 sowie Beschluß des erkennenden Senats vom 31. Juli 1990 - 11 BAr 21/90 - BSG SozR 3-1500 § 144 Nr 1).



Hat der Kläger somit entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung nicht dargetan, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)